

Die wichtigsten Informationen für Arbeitgebende

Wen muss ich zur Versicherung anmelden?

Mitarbeitende mit Jahreslohn 3'675.00: Sämtliche MitarbeiterInnen, welche einen Jahreslohn von aktuell CHF 3'675.00 erreichen und das 17. Altersjahr vollendet haben (Vorsorgereglement Art. 4.1.).

Mitarbeitende im Stundenlohn: Bei MitarbeiterInnen im Stundenlohn melden Sie den Vorjahreslohn oder die budgetierte Lohnsumme für das neue Jahr. Wesentliche Änderungen im Jahreslohn (+/- 10%) melden Sie bitte auch unterjährig (Vorsorgereglement Art. 7.1.2).

Mitglieder der Kirchenpflege: Von der Versicherungspflicht ausgenommen werden können (auf Antrag des Arbeitnehmers) Arbeitnehmer, die bereits anderweitig für einen hauptberufliche Erwerbstätigkeit mindestens 80% Beschäftigungsgrad obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Nicht anmelden: Nicht versichert werden TeilzeitmitarbeiterInnen, welche anderweitig (zu mindestens 80%) für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch pensionskassenversichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (Vorsorgereglement Art. 4.2.1. a).

Wann endet die Versicherungspflicht?

Jahreslohn unter Eintrittsschwelle: Wenn aus Sicht des Arbeitgebers klar ist, dass der zu erwartende Jahreslohn unter CHF 3'675.00 liegen (Vorsorgereglement Art. 6.2. c) und nicht innerhalb von höchstens 6 Monaten diese Schwelle wieder überschreiten wird. Rückwirkende Lohnanpassungen sind möglich.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses: Falls die austretende Person noch keiner neuen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, erhält der/die MitarbeiterIn von uns ein Schreiben mit der Bitte, uns die gewünschte Zahlstelle für die Überweisung der Freizügigkeitsleistung bekannt zu geben. Diese bleibt andernfalls höchstens 6 Monate nach Austrittsdatum bei der Mauritius Pensionskasse. Danach wird die Freizügigkeitsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos übertragen (Vorsorgereglement Art. 6.2. b resp. Art. 19.3).

Bei (vorzeitiger) Pensionierung: Ab Alter 60 ist eine vorzeitige Pensionierung möglich. Die ordentliche Pensionierung tritt im Alter 65 ein (Vorsorgereglement Art. 6.2.a resp. Vorsorgeplan Art. 3.a). Damit eine vorzeitige Pensionierung ohne Verzögerung durchgeführt und allfällige Fristen für den Kapitalbezug eingehalten werden können, bitten wir Sie die vorzeitige Pensionierung anzumelden, sobald Sie davon Kenntnis haben. Ihre Meldung sollte spätestens 6 Monate vor dem effektiven Pensionierungszeitpunkt erfolgen.

Die Mauritius Pensionskasse schreibt alle Versicherten 12 Monate vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters an und fragt nach der individuellen Pensionierungsplanung.

Verlängerung der Versicherung über das ordentliche Pensionsalter hinaus: In der Mauritius Pensionskasse ist eine Weiterversicherung maximal bis zum 70. Lebensjahr möglich. Eine Weiterversicherung setzt das Einverständnis des Arbeitgebers voraus. Sollte sich ein/eine MitarbeiterIn dafür interessieren, bitten wir Sie, spätestens 3 Monate vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters mit uns in Kontakt zu treten, damit nicht der ordentliche Pensionierungsprozess eingeleitet wird.

Welche Personaländerungen muss ich wie der Mauritius Pensionskasse melden?

Arbeitgeber müssen folgende Personaländerungen der Pensionskasse melden:

- Lohnänderungen und Pensumsänderungen,
- Eintritte und Austritte,
- Arbeitsunfähigkeiten nach 30 Tagen,
- anstehende Pensionierungen (6 Monate im Voraus),
- Zivilstandsänderungen,

- Todesfälle.

Die Meldung dieser Änderungen können Sie am einfachsten über unser Onlineportal für die Arbeitgeber vornehmen. Alternativ stehen Formulare auf der Website <https://www.mauritiuspensionskasse.ch/downloads> zur Verfügung. Bei Fragen wenden Sie sich, bitte, an die Geschäftsstelle.

Wie überweise ich die Pensionskassenbeiträge?

Die Pensionskassenbeiträge stellt die Mauritius Pensionskasse den angeschlossenen Arbeitgebern quartalsweise (im Januar, April, Juli und Oktober) im Voraus in Rechnung. Der Arbeitgeber zieht die Pensionskassenbeiträge von den Löhnen seiner versicherten Mitarbeiter ab und überweist diese zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen gemäss Rechnung.

Rückwirkende Personaländerungen werden vom Pensionskassenverwaltungssystem stichtaggenau und rückwirkend umgesetzt. Allfällige Auswirkungen auf bereits versandte Beitragsrechnungen werden mit der nächstfolgenden Beitragsrechnung automatisch verrechnet.

Was muss ich tun, wenn Mitarbeitende arbeitsunfähig werden?

Die Arbeitgeber müssen arbeitsunfähige Mitarbeitende innert 30 Tagen der Pensionskasse melden, sodass die Pensionskasse die Betreuung des betroffenen Versicherten unterstützen kann.

Die Meldung von arbeitsunfähigen Mitarbeitenden erfolgt am besten über das Onlineportal für die Arbeitgeber. Auch hier steht alternativ ein Meldeformular zur Verfügung (<https://www.mauritiuspensionskasse.ch/downloads>).

Bei Fragen wenden Sie sich an die Geschäftsstelle. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle können rasch und unkompliziert Hilfestellung gewährleisten.

Was muss ich tun, wenn ein Mitarbeiter verstirbt?

Im Todesfall informieren Sie, bitte, so rasch als möglich die Pensionskasse. Die Pensionskasse gelangt dann an die Hinterbliebenen und unterstützt diese in Sachen Hinterlassenenleistungen.

Grundlagen:

Die versicherten Leistungen sowie die Finanzierung der Beiträge finden Sie im Vorsorgeplan unter <https://www.mauritiuspensionskasse.ch/downloads>

Bei Fragen erreichen Sie uns unter:

Geschäftsstelle der Mauritius Pensionskasse

Dornacherstrasse 230, 4018 Basel

Telefon: 061 564 56 64

Mail: info@mauritiuspensionskasse.ch

Web: www.mauritiuspensionskasse.ch